



**Verordnung
über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung
„Berger Betriebe laden ein“**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung, erlässt die Gemeinde folgende

Verordnung

§ 1

Aus Anlass der Marktveranstaltung „Berger Betriebe laden ein“ dürfen am Sonntag, den 28.10.2018 Verkaufsstellen im Gemeindebereich von Berg in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes (§ 17), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlußgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, den 02.10.2018

Gemeinde Berg

(Siegel)

R. Monn
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 08.10.2018 im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 23, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlagung an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.10.2018 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Berg, den _____

Gemeinde Berg

(Siegel)

R. Monn
Erster Bürgermeister